

Supplier Code of Conduct SCoC

Vorwort

Die GISMA Steckverbinder GmbH hat sich seit 1983 auf die Entwicklung, Konstruktion, Produktion und die weltweite Vermarktung hochwertiger und komplexer Unterwassersteckverbinder spezialisiert. Die anspruchsvollen elektrischen und faseroptischen Steckverbinder werden weltweit in der Offshore-Industrie, Marineteknik und in der Meerestechnik eingesetzt.

GISMA legt Wert auf nachhaltiges Wachstum, eine solide finanzielle Grundlage, langfristige Ziele und unternehmerische Kompetenz. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet GISMA ein interessantes und attraktives Arbeitsumfeld. Bei allen Aktivitäten handelt GISMA verantwortungsbewusst, nach ethischen Grundsätzen sowie im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

GISMA wird der Verantwortung gegenüber Kunden, Lieferanten, Partnern, Mitarbeitern und der Gesellschaft gerecht und sieht sich den zehn Prinzipien des UN GLOBAL COMPACT verpflichtet.

Außerdem sieht sich GISMA den in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO festgelegten Standards und den sogenannten Kernarbeitsnormen verpflichtet, den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und der Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen.

In diesem Supplier Code of Conduct (SCoC) werden GISMA's Grundsätze und Anforderungen an Lieferanten und Vertragspartner sowie deren Mitarbeiter definiert, welche sich gemäß dieses SCoC verpflichten, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die in diesem SCoC aufgeführten Grundprinzipien zu halten. Dieser SCoC stellt einen Mindeststandard dar, der Situationen vorbeugen soll, die die Integrität von Unternehmen und ihrer Mitarbeiter infrage stellen könnten.

GISMA behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses SCoC bei Bedarf zu ändern und erwartet von Lieferanten, diese angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

Inhalt:

Vorwort 1

I. Einhaltung von Gesetzen und Wahrung ethischer Grundsätze 3

 1. Gebot zur Befolgung von Recht und Gesetz 3

 2. Beachtung und Wahrung der Menschenrechte 3

 3. Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit 3

 4. Verbot der Bestechung oder Korruption 3

 5. Integrität im Geschäftsverkehr und Fairness im Wettbewerb 3

II. Soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern 4

 1. Verbot der Diskriminierung 4

 2. Faire Arbeitsbedingungen und faire Behandlung 4

 3. Sicherheit am Arbeitsplatz 4

III. Soziale Verantwortung gegenüber der Gesellschaft 5

 1. Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz 5

 2. Gesundheitsschutz, Qualität, Sicherheit 5

IV. Schutz des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen 5

V. Einbeziehung der Standards in die eigene Lieferantenkette 5

VI. Einhaltung dieser Standards 6

I. Einhaltung von Gesetzen und Wahrung ethischer Grundsätze

Die Beachtung von Recht und Gesetz ist für GISMA oberstes Gebot. Ebenso erwartet GISMA diese Gesetzestreue von Lieferanten und Partnern.

1. Gebot zur Befolgung von Recht und Gesetz

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze, Verordnungen, etc. ein. Der Lieferant unterstützt die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie die Erklärung der International Labour Organization (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

2. Beachtung und Wahrung der Menschenrechte

GISMA und Lieferanten tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der Menschenrechte sowohl am Arbeitsplatz als auch in ihrem allgemeinen Einflussbereich.

3. Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit

GISMA duldet keine Form von Zwangs- und Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Sklavenarbeit oder der Sklaverei ähnliche Zustände. Kein Beschäftigter darf direkt oder indirekt durch Gewalt und / oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden. Mitarbeiter sind nur zu beschäftigen, wenn sie sich freiwillig für die Beschäftigung zur Verfügung gestellt haben.

GISMA erwartet von Lieferanten und Partnern, dass sie sich entsprechend der Kinderrechtskonvention sowie der ILO Konventionen gegen jede Form der Kinderarbeit und Ausbeutung von Jugendlichen einsetzen. Darüber hinaus erwartet GISMA von Lieferanten und Partnern, dass sie keine Mitarbeiter einstellen, die nicht das gesetzliche Mindestalter vorweisen können. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und minderjährigen Beschäftigten sind einzuhalten. Es gelten die Ausnahmen der ILO.

4. Verbot der Bestechung oder Korruption

GISMA toleriert keine Form der Bestechung oder Korruption. Alle Lieferanten und Partner sowie deren Beschäftigte haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Von allen wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, das auf Fairness und Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen basiert. Sofern in dem jeweiligen Land Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen können und die geltenden landesrechtlichen Normen eingehalten werden.

5. Integrität im Geschäftsverkehr und Fairness im Wettbewerb

GISMA erwartet von Lieferanten und Partnern, dass sie neben Korruption und Bestechung auch Erpressung, Untreue und Unterschlagung in jeglicher Form unterbinden und verbieten und weder selber praktizieren noch dulden.

GISMA erwartet, dass Lieferanten und Partner sich im Wettbewerb fair verhalten, die geltenden Kartellgesetze achten und keinerlei unfaire oder gar verbotene Absprachen treffen.

II. Soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern

GISMA erwartet von Lieferanten und Partnern, dass sie in ihren Unternehmen die Menschenrechte achten und ihre Mitarbeiter fair und respektvoll behandeln.

1. Verbot der Diskriminierung

Jedwede Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung ist untersagt. Insbesondere ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Kaste, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird, verboten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung von dem Geschäftspartner bestimmt wurde oder nicht. Lieferanten und Partner verpflichten sich, sich streng an die Diskriminierungsverbote zu halten.

2. Faire Arbeitsbedingungen und faire Behandlung

GISMA erwartet, dass Lieferanten und Partner die jeweils geltenden Regelungen zur Arbeitszeit einhalten. Darüber hinaus erwartet GISMA von Lieferanten und Partnern, dass ihre Mitarbeiter eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen steht und einen angemessenen Lebensstandard sicherstellt. Lohnreduzierungen als Disziplinarmaßnahme sind nur nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zulässig. Hiervon unberührt bleibt ein möglicher Schadensersatzanspruch auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage. GISMA erwartet, dass Lieferanten und Partner die regelmäßige und pünktliche Bezahlung ihrer Mitarbeiter sicherstellen.

Lieferanten und Partner verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter fair behandelt werden, insbesondere frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung und Folter, seelischem oder physischem Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie ohne Androhung einer solchen Behandlung.

3. Sicherheit am Arbeitsplatz

GISMA's Lieferanten und Partner haben für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden und halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die aktive Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Hierzu haben die Lieferanten und Partner Systeme einzurichten, um eine potentielle Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu entdecken und zu vermeiden oder auf diese zu reagieren.

III. Soziale Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

Gesellschaftliche Verantwortung bedeutet, dass das Unternehmen bereit ist, die Verantwortung für die Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Umgebung zu übernehmen und darüber Rechenschaft abzulegen. Die Übernahme der Verantwortung ist besonders dann wichtig, wenn Entscheidungen zu wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltbezogenen Fragen auch Kunden, Mitarbeiter, Nachbarn, die örtliche Gesellschaft etc. betreffen.

Um seiner Verantwortung gerecht zu werden, muss ein Unternehmen den Willen und die Fähigkeit aufbringen, fehlerhafte Entscheidungen zu revidieren, für verursachte Schäden einzustehen und Vorbeugemaßnahmen zu treffen.

Insbesondere erwartet GISMA von seinen Lieferanten und Partnern die Einhaltung der folgenden Grundprinzipien:

1. Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein integraler Bestandteil der Geschäftspraxis GISMAS. Lieferanten und Partner haben die jeweils geltenden Umweltnormen einzuhalten. Sie sind zudem gehalten, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen zu arbeiten. Geltende Vorschriften, Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, die Abwasserbehandlung, Emissionen sowie den Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sind einzuhalten. Der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist in besonderem Maß zu berücksichtigen. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion soll gefördert werden.

2. Gesundheitsschutz, Qualität, Sicherheit

GISMA erwartet, dass Lieferanten und Partner alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Qualität, Gesundheitsschutz und Sicherheit einhalten. Alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen müssen vorliegen und aufrechterhalten werden. Außerdem verpflichten sich Lieferanten und Partner, ihre betrieblichen Verpflichtungen und Meldepflichten zu erfüllen.

IV. Schutz des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen

Lieferanten und Partner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur in angemessener Weise zu nutzen und entsprechend zu schützen. Sie verpflichten sich sicherzustellen, dass schützenswerte Daten und die geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter sowie der Geschäftspartner sachgerecht gesichert und geschützt werden.

V. Einbeziehung der Standards in die eigene Lieferantenkette

GISMA erwartet, dass Lieferanten und Partner, die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze und Mindeststandards in ihrer eigenen Lieferantenkette kommunizieren und deren Anwendung durchsetzen.

VI. Einhaltung dieser Standards

Jeder Verstoß gegen die in diesem SCoC genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten oder Partners betrachtet.

Der Lieferant / Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der in diesem SCoC beschriebenen Standards.